

Gesellschaftsvertrag
der
Teach First Deutschland gemeinnützige GmbH

§ 1
Firma, Sitz und Geschäftsjahr

- 1.1 Die Gesellschaft führt die Firma
- Teach First Deutschland gemeinnützige GmbH.
- 1.2 Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Berlin.
- 1.3 Das Geschäftsjahr der Gesellschaft läuft jeweils vom 1. Oktober eines Kalenderjahres bis zum 30. September des folgenden Kalenderjahres. Das Geschäftsjahr 2018 ist ein Rumpfgeschäftsjahr; es endet mit Ablauf des 30. September 2018.

§ 2
Gegenstand

- 2.1 Gegenstand des Unternehmens ist die Förderung der Erziehung und Volksbildung (§ 52 Abs. 2 Nr. 7 AO) als Voraussetzung von sozialer Integration und Chancengerechtigkeit sowie die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten des vorgenannten Zweckes (§ 52 Abs. 2 Nr. 25 AO). Zweck der Gesellschaft ist auch die Beschaffung von Mitteln für die Förderung der Erziehung und Volksbildung durch andere steuerbegünstigte Körperschaften oder durch eine juristische Körperschaft des öffentlichen Rechts oder durch ausländische Körperschaften gemäß § 58 Nr. 1 AO. Diese Zwecke sollen in enger Zusammenarbeit mit den Verantwortlichen aus Politik und Verwaltung und anderen öffentlichen und privaten Einrichtungen und unter Einschaltung von Hilfspersonen (§ 57 Abs. 1 Satz 2 AO) verwirklicht werden, insbesondere durch:
- 2.1.1 den Aufbau von zusätzlichen Bildungsprogrammen für Schulen öffentlicher und anderer gemeinnütziger Träger in sozialen Brennpunkten einschließlich besonderer Bildungsangebote für den Übergang in das Berufsleben,
- 2.1.2 die Gewinnung von herausragenden Absolventinnen und Absolventen aller Studienrichtungen für ihr bürgerschaftliches Engagement in diesen Schulen,

- 2.1.3 die Auswahl und vertragliche Verpflichtung dieser Absolventinnen und Absolventen („Teach First Deutschland Fellows“) für eine Tätigkeit im Rahmen der Bildungsprogramme der Gesellschaft,
 - 2.1.4 die Vorbereitung der Teach First Deutschland Fellows auf ihre Aufgaben im Rahmen der Bildungsprogramme der Gesellschaft,
 - 2.1.5 die Unterstützung der Lehrtätigkeit an Schulen, die mit besonderen sozialen Herausforderungen konfrontiert sind, durch die Teach First Deutschland Fellows in Zusammenarbeit mit diesen Schulen und deren gemeinnützigen Trägern.
- 2.2 Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die zur Erreichung des Gesellschaftszweckes notwendig oder nützlich erscheinen, auch zu Beteiligungen an anderen Institutionen.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- 3.1 Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 3.2 Die Gesellschaft ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3.3 Die Mittel der Gesellschaft dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Gesellschafterinnen und Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft erhalten.
- 3.4 Die Gesellschaft erfüllt ihre satzungsmäßigen Zwecke sowohl unmittelbar selbst als auch mittelbar als Förderkörperschaft im Sinne von § 58 Nr. 1 AO.
- 3.5 Die Gesellschafterinnen und Gesellschafter erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke nicht mehr als die von ihnen eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer tatsächlich geleisteten Sacheinlagen zurück.
- 3.6 Die Gesellschaft darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigen.

§ 4

Stammkapital und Stammeinlagen

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt € 25.000,00.

§ 5

Verfügung über Geschäftsanteile

Verfügungen über Geschäftsanteile bedürfen zu ihrer Wirksamkeit eines zustimmenden Gesellschafterbeschlusses mit einer Mehrheit von 4/5 der Stimmen.

§ 6

Organe der Gesellschaft

Organe der Gesellschaft sind

- a) die Gesellschafterversammlung,
- b) der Aufsichtsrat,
- c) die Geschäftsführung,
- d) optional ein Kuratorium.

§ 7

Gesellschafterversammlung

7.1 Die Gesellschafterversammlung ist für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht einem anderen Organ durch Gesetz oder Gesellschaftsvertrag zur ausschließlichen Zuständigkeit überwiesen sind, insbesondere für

- die Bestellung, Abberufung und Entlastung der Geschäftsführer;
- die Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Aufsichtsrates;
- die Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Kuratoriums
- die Feststellung des Jahresabschlusses;
- die Aufnahme weiterer Gesellschafterinnen und Gesellschafter und die Zustimmung zur Übertragung von Geschäftsanteilen;
- die Entlastung des Aufsichtsrates;
- die Entlastung der Geschäftsführung;
- die Änderung des Gesellschaftsvertrages;
- die Auflösung der Gesellschaft.

- 7.2 Die Gesellschafterversammlung wird von einem Geschäftsführer unter Mitteilung der Gegenstände der Beschlussfassung und Übersendung der erforderlichen Unterlagen mit einer Frist von mindestens zwei Wochen einberufen. Die Gesellschafterversammlung soll mindestens einmal jährlich einberufen werden; eine Gesellschafterversammlung soll in den ersten acht Monaten des Geschäftsjahres stattfinden. Die Gesellschafterversammlung findet am Sitz der Gesellschaft statt. Im Einvernehmen mit allen Gesellschafterinnen und Gesellschaftern kann auf die Einhaltung von Form- und Fristvorschriften verzichtet werden. Gesellschafterbeschlüsse können, wenn alle Gesellschafter zustimmen, auch im Umlaufverfahren gefasst werden.
- 7.3 Soweit Beschlüsse der Gesellschafterversammlung nicht notariell beurkundet werden, ist über die Verhandlungen und die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung unverzüglich eine Niederschrift anzufertigen, die von den Gesellschaftern zu unterzeichnen ist. In der Niederschrift sind Ort und Tag der Sitzung, die Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung anzugeben. Ein Verstoß gegen Satz 1 oder Satz 2 macht einen Beschluss weder unwirksam noch anfechtbar.
- 7.4 Jede Gesellschafterin und jeder Gesellschafter hat eine Stimme.

§ 8

Aufsichtsrat

- 8.1 Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführung zu beraten und zu überwachen. Auf den Aufsichtsrat finden § 52 Abs. 1 GmbHG und die dort genannten aktienrechtlichen Bestimmungen keine Anwendung.
- 8.2 Die Geschäftsführung informiert den Aufsichtsrat jeweils zum Ende eines Kalendervierteljahrs über die Lage der Gesellschaft. Der Aufsichtsrat kann von der Geschäftsführung jederzeit Einsicht in die Bücher und Schriften der Gesellschaft verlangen; er kann damit auch einzelne Mitglieder beauftragen.
- 8.3 Der Aufsichtsrat kann Maßnahmen der Geschäftsführung beanstanden und verlangen, dass die Gesellschafterversammlung über die Bestätigung der Bestellung eines amtierenden Geschäftsführers beschließt. Wird die Bestätigung nicht mit 4/5 der Stimmen der Gesellschafterversammlung beschlossen, sind die Gesellschafter verpflichtet, den/die betroffenen Geschäftsführer/in abzuberaufen.
- 8.4 Die Aufsichtsratsmitglieder sind ehrenamtlich tätig und werden nicht vergütet.
- 8.5 Die Mitglieder des Aufsichtsrats haften für einen bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahr-

lässigkeit. Sind Aufsichtsratsmitglieder einem anderen zum Ersatz eines Schadens verpflichtet, den sie bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursacht haben, so können sie von der Gesellschaft die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen, es sei denn der Schaden wurde vorsätzlich oder grob fahrlässig verschuldet.

- 8.6 Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n und eine/n Stellvertreter/in. Die/der Stellvertreter/in nimmt die Befugnisse des Vorsitzenden wahr, wenn dieser verhindert ist. Die Amtszeit für den Vorsitz beträgt drei Jahre, eine Wiederwahl ist zulässig.
- 8.7 Der Aufsichtsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben. Der Aufsichtsrat kann beschließen, dass aus seiner Mitte Ausschüsse gebildet werden. Den Ausschüssen können auch Entscheidungsbefugnisse des Aufsichtsrats übertragen werden.

§ 9

Wahl des Aufsichtsrats

- 9.1 Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Nach der erstmaligen Bestellung von mindestens drei Aufsichtsratsmitgliedern nach diesem § 9, können bis zu drei weitere Aufsichtsratsmitglieder im Folgejahr und die übrigen Aufsichtsratsmitglieder im Jahr danach bestellt werden. Die Mitglieder des Aufsichtsrates werden durch die Gesellschafterversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Die Mitglieder des Aufsichtsrats können Aufsichtsratsmitglieder zur Wahl durch die Gesellschafterversammlung vorschlagen.
- 9.2 In den Aufsichtsrat können nicht gewählt werden:
- Geschäftsführer, Mitarbeiter der Gesellschaft und deren Gesellschafter;
 - Teach First Deutschland Fellows, solange sie im Rahmen der Bildungsprogramme der Gesellschaft tätig sind;
 - Mitarbeiter der für die Bildungsprogramme der Gesellschaft zuständigen Landesbehörden;
 - Mitarbeiter der Schulen, an denen Bildungsprogramme der Gesellschaft durchgeführt werden;
 - Personen oder Organmitglieder und Mitarbeiter von Unternehmen oder Organisationen, die die Gesellschaft mit Zuwendungen von einem Volumen von mehr als EUR 25.000 pro Jahr unterstützen.

Treten bei einem Aufsichtsratsmitglied die in Satz 1 genannten Voraussetzungen ein, endet seine Mitgliedschaft im Aufsichtsrat.

- 9.3 Die Amtszeit eines Aufsichtsrats endet drei Jahre nach der Berufung in den Aufsichtsrat.
- 9.4 Jedes Aufsichtsratsmitglied kann sein Amt jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gesellschaft niederlegen. Die Gesellschafterversammlung kann Aufsichtsratsmitglieder mit einer 4/5-Mehrheit der abgegebenen Stimmen abberufen.
- 9.5 Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Aufsichtsratsmitgliedes erfolgt eine Ersatzbestellung. Im Falle einer Ersatzbestellung endet die Amtszeit des ersatzweise bestellten Mitglieds spätestens mit Ablauf der Amtszeit des weggefallenen Mitglieds.

§ 10

Aufgaben des Aufsichtsrats

- 10.1 Der Aufsichtsrat berät die Geschäftsführung bei der Festlegung der Jahresziele und bei der Entwicklung einer langfristigen Strategie. Jahresziele und langfristige Strategie bedürfen der Freigabe durch den Aufsichtsrat.
- 10.2 Der Aufsichtsrat macht sich jährlich ein Bild von der Mitarbeiterzufriedenheit und der Qualität der Geschäftsführungstätigkeit. Der Aufsichtsrat vereinbart mit den Mitgliedern der Geschäftsführung Zielvorgaben und überprüft die Zielerreichung jeweils nach Ende eines Geschäftsjahres. Er kann den Gesellschaftern unter Berücksichtigung der Zielerreichung Änderungen der personellen Besetzung der Geschäftsführung empfehlen.
- 10.3 Der Aufsichtsrat wird jeweils zum Abschluss eines Quartals von der Geschäftsführung über die Lage der Gesellschaft unterrichtet. Jahresabschluss, Rechenschaftsberichte der Geschäftsführung, Jahresbudget und Gehaltsstruktur für die Mitarbeiter der Gesellschaft bedürfen der Freigabe durch den Aufsichtsrat.
- 10.4 Der Aufsichtsrat bestellt den Abschlussprüfer.
- 10.5 Die Mitglieder des Aufsichtsrats wirken bei repräsentativen Aufgaben der Geschäftsführung, bei der Öffentlichkeitsarbeit und beim Fundraising für die Gesellschaft mit.
- 10.6 Der Aufsichtsrat unterbreitet den Gesellschaftern Vorschläge für die Besetzung von Aufsichtsratssitzen, er ist berechtigt, den Gesellschaftern die Abberufung von Aufsichtsratsmitgliedern vorzuschlagen.

- 10.7 Der Aufsichtsrat bewertet die Arbeit der Gesellschaft und steht als Vermittler bei Konflikten in der Geschäftsführung zur Verfügung.

§ 11

Geschäftsführung und Vertretung

- 11.1 Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Die Geschäftsführer werden durch die Gesellschafterversammlung bestellt und abberufen.
- 11.2 Die Gesellschaft wird durch einen Geschäftsführer vertreten, solange dieser der alleinige Geschäftsführer ist, im Übrigen wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinsam vertreten. Die Gesellschafterversammlung kann einen Geschäftsführer allgemein oder für den Einzelfall zur Einzelvertretung ermächtigen und/oder ihn von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien.
- 11.3 Die Geschäftsführer nehmen die Geschäfte der Gesellschaft mit der Sorgfalt ordentlicher Kaufleute wahr. Sie führen die Geschäfte nach Maßgabe des Gesetzes und des Gesellschaftsvertrages.
- 11.4 Die Geschäftsführungsbefugnis der Geschäftsführer erstreckt sich auf alle Handlungen, die der gewöhnliche Betrieb der Gesellschaft mit sich bringt. Für Geschäftsführungshandlungen, die darüber hinausgehen, bedarf es der Zustimmung des Aufsichtsrates.

§ 12

Kuratorium

- 12.1 Das Kuratorium unterstützt die Geschäftsführung und die Tätigkeit der Gesellschaft insbesondere durch Öffentlichkeitsarbeit und die Vermittlung von Kontakten.
- 12.2 Das Kuratorium besteht aus mindestens vier Mitgliedern. Die Mitglieder des Kuratoriums werden von der Gesellschafterversammlung jeweils für eine Amtsdauer von bis zu drei Jahren bestellt.
- 12.3 Jedes Mitglied des Kuratoriums kann sein Amt jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gesellschaft niederlegen. Im Übrigen kann ein Mitglied des Kuratoriums jederzeit durch die Gesellschafterversammlung abberufen werden.
- 12.4 Die Tätigkeit der Kuratoriumsmitglieder wird nicht vergütet.
- 12.5 Das Kuratorium wählt eines seiner Mitglieder zum Vorsitzenden.

- 12.6 Beschlüsse des Kuratoriums werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 13

Jahresabschluss und Ergebnisverwendung

- 13.1 Die Geschäftsführung hat in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr den Jahresabschluss und den Lagebericht aufzustellen und dem Aufsichtsrat mit einem Vorschlag zur Verwendung des Jahresergebnisses vorzulegen.
- 13.2 Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Vorschlag für die Verwendung des Jahresergebnisses zu prüfen. Über das Ergebnis hat er der Gesellschafterversammlung schriftlich zu berichten.
- 13.3 Die Gesellschafterversammlung hat in den ersten acht Monaten des neuen Geschäftsjahres über die Feststellung des Jahresabschlusses und über die Verwendung des Jahresergebnisses zu beschließen.
- 13.4 Für jedes Geschäftsjahr ist bis spätestens drei Monate nach dessen Beginn ein Wirtschaftsplan aufzustellen. Der Wirtschaftsplan hat eine Aufstellung der für die Durchführung von Maßnahmen gem. § 2.1 aufzuwendenden Kosten sowie eine Aufstellung der dafür erforderlichen Personal- und Verwaltungskosten, die der Gesellschaft entstehen, zu enthalten.

§ 14

Verwendung des Vermögens und der Einkünfte der Gesellschaft

- 14.1 Das Vermögen und die Mittel der Gesellschaft sind unmittelbar und ausschließlich für die in § 2.1 bestimmten Zwecke einschließlich der für deren Realisierung aufzuwendenden Personal- und Verwaltungskosten zu verwenden.
- 14.2 Der den Gesellschaftern gemäß § 29 des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung zustehende Anspruch auf den sich nach der jährlichen Bilanz ergebenden Reingewinn wird ausgeschlossen. Die Gesellschafter erhalten in ihrer Eigenschaft als solche auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft.

§ 15

Tod eines Gesellschafters

- 15.1 Stirbt ein Gesellschafter, können die übrigen Gesellschafter die Einziehung des Geschäftsanteils des verstorbenen Gesellschafters beschließen, wenn der Geschäftsanteil in voller Höhe eingezahlt ist.
- 15.2 Die Erben des Gesellschafters erhalten in diesem Fall als Abfindung den Betrag der von dem verstorbenen Gesellschafter eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert der von dem verstorbenen Gesellschaftern geleisteten Sacheinlagen.

§ 16

Auflösung der Gesellschaft und Abwicklung

- 16.1 Im Fall der Auflösung der Gesellschaft erfolgt die Abwicklung der Gesellschaft durch die Geschäftsführung, wenn sie nicht in der die Auflösung beschließenden Versammlung der Gesellschaft anderen Personen übertragen wird.
- 16.2 Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen der Gesellschaft, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafter und den gemeinen Wert der von den Gesellschaftern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung.
- 16.3 Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens der aufzulösenden Gesellschaft dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 17

Gründungs Aufwand

Die Gesellschaft trägt die mit der Gründung verbundenen Kosten der Eintragung und Bekanntmachung bis zu einem Betrag von 2.500,00 €.

§ 18

Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nur im elektronischen Bundesanzeiger der Bundesrepublik Deutschland.

§ 19

Schlussbestimmungen

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle einer unwirksamen Bestimmung gilt diejenige Bestimmung als vereinbart, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung entspricht. Entsprechendes gilt, falls sich eine Regelungslücke in diesem Gesellschaftsvertrag ergeben sollte.

Bescheinigung nach § 54 Absatz 1 Satz 2 GmbHG

Gemäß § 54 Absatz 1 Satz 2 GmbHG bescheinige ich hiermit als Notar, dass der vorstehend aufgeführte Wortlaut des Gesellschaftsvertrages der Teach First Deutschland gemeinnützige GmbH die durch die Urkunde vom 24. Mai 2019 (meine UR-Nr. SO 169/2019) geänderten Bestimmungen des Gesellschaftervertrages enthält und dass diese mit den dort enthaltenen Bestimmungen über die Änderung des Gesellschaftsvertrages übereinstimmen. Ferner bescheinige ich aufgrund der gleichen Vorschriften, dass die unveränderten Bestimmungen mit dem dem Handelsregister zuletzt eingereichten vollständigen Wortlaut des Gesellschaftsvertrages übereinstimmen.

Berlin, den 28. Mai 2019

gez. Dr. Justus Schmidt-Ott
Notar

L.S.